

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 72/23

Augsburg, 26.05.2026



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 15.06.2026 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 03.08.2026	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/3-Miteigentumsanteil an:

Reihenendhaus mit Anbau und Carport, zweigeschossig mit Spitzdach, voll unterkellert; Baujahr: 1972, Anbau und Vergrößerung des Windfang folgten 1980, Carport 1990; Wohnfläche ca. 211 m²; Grundstückfläche: 458 m²

Lage: Lindenallee 25 in 86551 Aichach;

Verkehrswert des 1/3-Miteigentumsanteil: 221.000,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach von Aichach

1/3 - Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 3.2.1 - 3.2.4 (vormals Abt. I Nr. 1a) an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Aichach	702/2	Gebäude- und Freifläche	Lindenallee 25	0,0458	2367

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht